



WILDFORSCHUNGSSTELLE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

BEI DER STAATLICHEN LEHR- UND VERSUCHSANSTALT AULENDORF

Postfach 1252, 88322 Aulendorf, Telefon 07525/942340

Position der WFS zur diskutierten Änderung des Katalogs der jagdbaren Vogelarten (Teil I)

von Peter Linderoth

Schlagworte: EG-VogSchRL, FFH-RL, AEWA, Arten-Aktionspläne, Wildschadensmanagement

1. Einleitung

Die Jagd auf Vögel, insbesondere auf Wasservögel, steht in Deutschland in der Kritik. Von Seite der Naturschutzverbände werden erhebliche Einschränkungen der Vogeljagd gefordert. So setzt sich z.B. der NABU Baden-Württemberg dafür ein, die Entenjagd allein auf die Stockente zu beschränken (NABU 1999). Unterstützung erhalten diese Verbandspositionen auch von amtlicher Stelle durch ein Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (BFN), das massive Einschnitte ins Jagdrecht sowohl bei Vögeln als auch bei Säugetieren vorsieht. Demnach sollen von den derzeit 75 Vogelarten insgesamt noch 14 Vogelarten im Jagdrecht verbleiben:

- nur noch 5 Vogelarten sollen ohne Einschränkung dem Jagdrecht unterliegen: Stockente, Graugans, Kanadagans, Fasan, Wildtruthahn,
- weitere 9 Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Ringeltaube, Höckerschwan, Blässgans, Saatgans, Löffelente, Reiherente, Tafelente, Krickente, Blässhuhn) können zwar im Jagdrecht verbleiben, aber nicht mehr bejagt werden, solange keine international abgestimmten Managementpläne vorliegen („bedingt bejagbar“),
- alle anderen Vogelarten zukünftig der Zuständigkeit des BFN, d.h. dem Naturschutzrecht, unterstellt werden.

Diese Forderungen werden mit folgenden Bestimmungen begründet:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (EG-VogSchRL).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna, Flora, Habitate) vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie).
- Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel vom 16.06.1995 (AEWA).
- Rote Liste der bedrohten Brutvögel Deutschland (RL).

Diese Texte beinhalten ehrfurchtseinflößende Listen mit lateinischen Artbezeichnungen, die für den Nichtornithologen kaum verständlich sind. Dieses mag auch der Grund dafür sein, dass sich - trotz ihrer Bedeutung für die Jagd - kaum ein Jäger überhaupt mit ihnen beschäftigt hat und ihnen der Ruf vorausseilt, dass sie Antijagdabkommen seien. Im Folgenden soll versucht werden, diese Abkommen, soweit sie die Jagd betreffen, allgemeinverständlich darzustellen. Am konkreten Beispiel der Forderungen des BFN werden die Begründungen für Jagdeinschränkungen oder -verbote Punkt für Punkt diskutiert.

2. Begründung von Jagdverboten mit dem AEWA (Abkommen zur Erhaltung der wandernden afrikanisch-eurasischen Wasservögel)

Das Bundesamt für Naturschutz interpretiert das AEWA wie folgt:

- *Wandernde Arten mit günstigem Erhaltungszustand können im Jagdrecht verbleiben. Die Nutzung dieser Arten kann allerdings nur dann erfolgen, wenn international abgestimmte Managementpläne vorliegen („bedingt jagdbar“). Diese müssen auch die Verwechslungsgefahr mit Individuen bedrohter Populationen berücksichtigen. Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, darf die Jagd nicht ausgeübt werden. Die Vorgaben insbesondere des AEWA (Bezug auf Populationen und Jahreslebensraum) sind bei der Aufstellung der Managementpläne zu berücksichtigen.*
- Darunter fallen lt. BFN folgende Arten: Ringeltaube, Höckerschwan, Blässgans, Saatgans, Löffelente, Reiherente, Tafelente, Krickente, Blässhuhn.

2.1. Managementpläne

Gemäß den Bestimmungen des AEWA gibt es keine Grundlage für die Forderungen des BFN, daß die Bejagung der aufgezählten Arten in Deutschland nur dann erfolgen kann, wenn international abgestimmte Managementpläne vorliegen, denn

- Managementpläne sind im AEWA nicht zum Schutz von einzelnen Arten, sondern ausschließlich zum Schutz von Feuchtgebieten (z.B. vor Entwässerung) vorgesehen.
- Für den Artenschutz sind Arten-Aktionspläne zuständig und zwar vorrangig für international bedrohte Arten (= Arten der Tabelle 1, Spalte A, Kat. 1 AEWA). Darunter fällt bei uns derzeit (Stand 1999) nur die Zwerggans. Die Zwerggans kommt in Deutschland nur als sehr seltener Durchzügler (ca. 50 Ind./Jahr) vor und hat keine Jagdzeit.
- Die Einstufung der Populationen in die verschiedenen Gefährdungskategorien des AEWA (Spalten der Tabelle 1) wird regelmäßig aufgrund der neusten Datenlage aktualisiert. Mit Ausnahme der international bedrohten Populationen der Spalte A, Kat. 1 können jedoch aus dem AEWA keine nationalen Jagdverbote abgeleitet werden.
- Selbst die seltenen Arten der Spalte A in den weniger gefährdeten Kategorien (Kat. 2 und 3, sowie Populationen mit * (darunter fällt bei uns die Kolbenente) dürfen gemäß Artikel 2.1.1. AEWA ausnahmsweise auf der Grundlage einer nachhaltigen Nutzung auch weiterhin bejagt werden, soweit ihre Bejagung einer kulturellen Tradition entspricht.
- Jagdliche Einschränkungen für Arten der Spalte B des AEWA sind zwar möglich, aber nur unter der Voraussetzung, dass diese Populationen tatsächlich durch die jagdliche Entnahme gefährdet sind. Dieses ist aber bei den genannten Arten der Spalte B Höckerschwan, Saatgans (Unterart *Anser f. fabalis*), Löffelente und Tafelente nach den Zählergebnissen der letzten 30 Jahre nicht der Fall (vgl. Tab. 1 und 2).
- Für die häufigen Arten der Spalte C (Krickente, Reiherente, Blässgans, Saatgans Unterart *rossicus*) sind nach dem AEWA keine jagdlichen Einschränkungen vorgesehen.
- Ringeltaube und Bläßhuhn sind keine Arten der Tabelle 1 und fallen nicht unter die Populationen, für die nach dem AEWA ein internationaler Aktionsplan aufgestellt werden kann.

Das ehrgeizige Ziel, die jagdliche Nutzung in ganz Eurasien und Afrika in absehbarer Zukunft planmäßig für einzelne Vogelarten nach einem „Arten-Aktionsplan“ ausrichten zu können, erscheint wenig realistisch. Zum einen fehlt dafür eine verlässliche Datengrundlage, sowohl von ornithologischer als auch von jagdlicher Seite, denn in großen Teilen Asiens und Afrikas gibt es weder flächendeckende Zählungen noch eine Jagdstatistik. Da die Anteile der einzelnen Arten an der gesamten Wasservogelstrecke in den meisten Ländern auf unzuverlässigen Schätzungen beruhen, ist eine Analyse auf Artniveau gegenwärtig wenig sinnvoll (MOOIJ 1999). Das riesige Areal des Abkommensgebiets des AEWA reicht vom Nordpol bis zur Südspitze Afrikas und umfasst Europa, den gesamten afrikanischen Kontinent und den westlichen Teil Asiens. Im überwiegenden Teil dieses Gebiets fehlen die grundlegenden Voraussetzungen, um nach amerikanischem Vorbild jährliche Abschussquoten („bag limits“) pro Land und Art in Abhängigkeit von der Populationsgröße festsetzen zu können. Für ein länderübergreifendes Jagdmanagement mangelt es in vielen Staaten außerhalb Mitteleuropas auch an den grundlegenden Strukturen, um solche Vorhaben überhaupt umsetzen zu können (unterschiedliche Jagdsysteme und -gesetze, fehlende Verwaltungsstruktur, keine Gesetzesnormen und Kontrolle im Naturschutzbereich, Mangel an finanziellen Mitteln).

Nach den Zählergebnissen der letzten 40 Jahre haben die meisten der in Westeuropa und Deutschland überwinternden Wasservogelpopulationen trotz Jagd zugenommen oder sind stabil geblieben (Tab. 1 und 2). Insbesondere die Zahl der in Deutschland überwinternden Gänse hat sich seit den 1960er Jahren so deutlich erhöht, dass selbst ausgesprochene Jagdgegner nicht ernsthaft annehmen können, dass die Jagd in Deutschland generell eine Bedrohung für diese Populationen darstellt. Zweifellos profitierten viele Überwinterungsbestände in Deutschland auch vom verbesserten Feuchtgebietsschutz und störungsfreien Ruhezeiten (dazu gehören auch Jagdruhezonen) in avifaunistisch besonders wertvollen Gebieten. Aber ohne die Erfolge des Naturschutzes schmälern zu wollen, wären die z.T. rasanten Bestandeszuwächse vieler nordischer Gastvögel ohne die Segnungen der intensiven Landwirtschaft nicht möglich gewesen. Eine ganze Reihe grasender Wasservogelarten (z.B. Ringel-, Weißwangengans, Höcker-, Sing-Zwergschwan, Pfeifente) hat ihre Nahrungswahl in den letzten Jahren umgestellt und ist von natürlichen Nahrungshabitaten (z.B. Vorländereien, Salzwiesen) auf intensiv genutzte Grün- und Ackerflächen (z.B. Grünland, Wintersaat, Raps) umgestiegen. Der Wechsel von Bio- auf konventionelle Kost war für diese Arten von Vorteil. Denn das Nahrungsangebot auf landwirtschaftlichen Flächen ist - im Unterschied zu natürlichen Nahrungshabitaten - schier unbegrenzt, und gleichzeitig ist der Energiegehalt der intensiv gedüngten Agrarprodukte wesentlich höher als der von natürlicher Äsung. Die erheblichen Bestandeszuwächse vieler Winterbestände sind nicht Zeichen einer „heilen Natur“, sondern resultieren maßgeblich aus der anthropogen bedingten Erhöhung des Nahrungsangebots (LINDEROTH 2001).

Tab. 1: Bestandsentwicklung überwinternder Gänse in Deutschland von den 1960er bis in die 1990er Jahre (Mooij 1999) und der Gesamtbestand 1995 in der W-Paläarkt (Madsen et al. 1999)

Art	1960-1970 Deutschland	1990-1994 Deutschland	Bestand 1995 W-Paläarkt
Blässgans	4.000	250.000	1.400.000
Saatgans	25.000	200.000	700.000
Ringelgans	10.000	130.000	325.000
Graugans	5.000	55.000	520.000
Kanadagans	500	17.000	124.000
Weißwangengans	15.000	100.000	330.000

Tab. 2: Bestandsentwicklung überwinternder Enten in NW-Europa (Sudfeldt et al. 1997)

Art	Population	1975-1980	1995	Art	Population	1975-1980	1995
Schnatterente	NW-Europa	5.000	25.000	Pfeifente	NW-Europa	500.000	750.000-1.250.000
Krickente	NW-Europa	200.000	400.000	Reiherente	NW-Europa	500.000	750.000
Stockente	NW-Europa	3.000.000	5.000.000	Bergente	NW-Europa	150.000	310.000
Spießente	NW-Europa	70.000	70.000	Eiderente	Europa	2.000.000	3.000.000
Löffelente	NW-Europa	20.000	40.000	Eisente	NW-Europa	1.000.000	2.000.000-4.700.000
Kolbenente	Europa	20.000	20.000	Trauerente	W-Paläarktis	1.000.000	1.300.000
Tafelente	NW-Europa	250.000	350.000	Samtente	W-Paläarktis	200.000	250.000-1.000.000
Schellente	NW-Europa	200.000	300.000				

2.2. Das Wildschadensmanagement als fester Bestandteil der Arten-Aktionspläne

Die zunehmende Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch überwinternde Wasservögel in Deutschland schlägt sich in der Entwicklung der Wildschäden nieder. Etwa 75% aller Wildschäden durch Wasservögel werden durch Gänse verursacht, die restlichen 25% fallen auf Schwäne, Enten und Kranich. Allein die durch Gänsefraß verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen stiegen bundesweit von wenigen Tausend Euro in den 1980er Jahren auf geschätzte 1,5 - 2,25 Mio € Anfang der 1990er und 6-17 Mio € Mitte der 1990er Jahre (MOOIJ 1999). Nach anderen Schätzungen (GEMMEKE 1998) liegen die durch Wasservögel in der deutschen Landwirtschaft verursachten Schäden bei ca. 25 Mio €/Jahr. Mittlerweile wird auch von Naturschutzseite nicht mehr bestritten, dass Gänse wirtschaftliche Schäden verursachen. Kompensationszahlungen für Fraßschäden durch Gänse bestehen bei uns nur in den alten Bundesländern (S-H, NS, NRW), fehlen bislang aber in den neuen Bundesländern. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, denn etwa die Hälfte der in Deutschland durch überwinternde Wasservögel verursachten Schäden trägt allein das Bundesland Brandenburg (21.784 ha durchschnittliche jährliche Schadfläche, 11,5 Mio € mittlere jährliche Schadsumme; MOOIJ 1999). Da einige Gänsepopulationen weiter zunehmen, wird sich der Interessenskonflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Zukunft wahrscheinlich noch verstärken (MADSEN et al. 1999).

Im internationalen Artenschutz hat sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass ein Management von überwinternden Wasservögeln ohne Berücksichtigung der Wildschadensproblematik nicht möglich ist. Deshalb ist im AEWA das Schadensmanagement gemäß Artikel 4.3. als Teil der Arten-Aktionspläne vorgesehen, „um Schäden, insbesondere in der Landwirtschaft und in der Fischerei, die von den in Tabelle 1 aufgeführten Populationen verursacht werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken oder ihre Auswirkungen abzumildern“.

Damit wird im internationalen Artenschutz auch anerkannt, daß:

- Wildschäden durch wandernde Wasservögel tatsächlich ein Problem darstellen,
- dieses Problem vom Naturschutz nicht ignoriert werden darf,
- die zunehmenden Konflikte dem Ansehen und der Akzeptanz des Naturschutzes schaden.

Es bleibt zwar unklar, warum ausgerechnet der Kormoran als die europaweit z.Zt. sicher konfliktreichste Art in der Tabelle 1 des AEWA fehlt. Aber zumindest bieten die Bestimmungen von Artikel 4.3. ff. AEWA eine Grundlage, um das Wildschadensmanagement als festen Bestandteil in den Arten-Aktionsplänen zu verankern. Folgende Arten der Tabelle 1 des AEWA, die als Überwinterungspopulation Wildschäden in Deutschland verursachen, sollten beim Wildschadensmanagement berücksichtigt werden:

Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Saatgans, Bläßgans, Graugans, Weißwangengans, Ringelgans, Pfeifente, Kranich.

2.3. Zur Problematik des Abschusses geschützter Arten

In Artikel 2.2.2 AEWA heißt es wörtlich, daß bei den Arten-Aktionsplänen für bedrohte Populationen der Spalte A „gegebenenfalls das Problem des versehentlichen Tötens von Vögeln bei der Jagd infolge einer falschen Identifizierung Berücksichtigung finden soll“. Aufgrund dieser Formulierung wird in dem Positionspapier des BFN die Bejagung häufiger Arten in Deutschland wie der Bläßgans davon abhängig gemacht, ob sich die mehr als 100 Staaten in Europa, Asien und Afrika in dem Abkommensgebiet des AEWA auf einen „Arten-Aktionsplan“ für die Bläß- bzw. die Zwerggans verständigen können. Denn solange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, darf nach Vorstellung des BFN bei uns auch die häufige Bläßgans nicht mehr bejagt werden („bedingt jagdbar“). Dasselbe gilt für die Allerweltsart Tafelente, die aufgrund möglicher Verwechslung mit der seltenen Kolbenente nicht bejagt werden soll, solange kein internationaler „Arten-Aktionsplan“ für die Kolben- und Tafelente unter Berücksichtigung der Verwechslungsgefahr besteht. Dabei wird jedoch übersehen, daß

- nach dem AEWA die nachhaltige jagdliche Nutzung von häufigen Arten mit „günstigem Erhaltungszustand“ wie der Bläßgans und der Tafelente in Deutschland erlaubt ist,
- Bläßgans und Tafelente nach maßgeblichem europäischen Recht als Vogelarten im Anhang II der VogSchRL in der ganzen Europäischen Union, d.h. auch in Deutschland, bejagt werden dürfen,
- Bläßgans und Tafelente nach der BJagdzeitenV in Deutschland bejagt werden dürfen,
- die Winterzahlen dieser beiden Arten trotz Bejagung zugenommen haben, insbesondere bei der Bläßgans, deren Bestand sich in Deutschland innerhalb von 35 Jahren (1960-1995) etwa versechzigfach hat,

- aus dieser positiven Bestandsentwicklung keine negativen Auswirkungen der Jagd abgeleitet werden können,
- es keinerlei Belege für die Vermutung gibt, dass das versehentliche Töten von bedrohten Arten der Spalte A (Zwerggans und Kolbenente, Verwechslung mit Blässgans bzw. Tafelente) bei der Jagd in Deutschland überhaupt ein Problem darstellt.

Die Bestandsentwicklung der Kolbenente in Deutschland ergibt keinen Hinweis darauf, dass die vom Bundesamt vermutete Möglichkeit des versehentlichen Abschusses einen Einfluss auf den Bestand hat. Das Hauptbrutgebiet der Kolbenente liegt am Bodensee, wo ca. 50% der mitteleuropäischen Population brüten. Ihr Brutbestand stieg am Bodensee innerhalb von 12 Jahren um über 50% von 235 BP 1980/81 auf 367 BP (1990-92). Auch der Überwinterungsbestand der Kolbenente ist am Bodensee stetig angewachsen und hat sich innerhalb von 30 Jahren etwa verzehnfacht (von ca. 250 Ind. 1965 auf ca. 2500 Ind. 1995, HEINE et al 1999). Eine Gefährdung oder Bedrohung der geschützten Art durch versehentliche Abschüsse aufgrund einer möglichen Verwechslung mit der bejagten Tafelente ist nicht erkennbar. Auch der Tafelente hat die Bejagung bei uns offensichtlich nicht geschadet. Allein am Bodensee, ihrem wichtigsten Überwinterungsgewässer in Deutschland, stieg der Tafelentenbestand innerhalb von 30 Jahren von ca. 3000 Ind. im Jahr 1965 auf 35.000 Ind. im Jahr 1995 (HEINE et al. 1999).

Eine ganz andere Situation besteht bei der Zwerggans, der einzigen bedrohten Gänseart in der westlichen Paläarkt. Ihr Weltbestand hat in den letzten 50 Jahren deutlich abgenommen, von ca. 100.000 im Jahr 1950 auf nur noch 15.000 im Jahr 2000 (MOOIJ 2000). Dabei spielt auch die illegale Bejagung eine Rolle, denn ungeachtet aller Schutzbestimmungen wird die Art in ihren Hauptüberwinterungsgebieten in Asien (China, Aserbaidschan, Iran, Irak) und auch in Südosteuropa weiterhin geschossen. Die Jagd in Deutschland kann dafür aber nicht verantwortlich gemacht werden, denn bei uns ziehen nur sehr wenige Zwerggänse durch. MOOIJ (2000) schätzt, dass sich gegenwärtig in Deutschland pro Jahr höchstens 50 Zwerggänse aufhalten, meist Einzeltiere bzw. einzelne Familien, die vergesellschaftet mit Saat- oder Blässgänsen sind. Dass durch den irrtümlichen Abschuss von Zwerggänsen (Verwechslung mit Blässgans) eine Gefährdung für die Art bestehen soll, bleibt unbelegt.

Das Problem beim Schutz der Zwerggans liegt nicht in der Jagd in Deutschland, sondern in der Bejagung im asiatischen Überwinterungsgebiet. Die Art nutzt traditionell den „falschen“, da unsicheren Zugweg. Der Schutz der in Asien überwinternden Zwergganspopulation ist nur möglich, wenn die Probleme mit der unregelmäßigen Bejagung in diesen Ländern gelöst werden. Allerdings werden alle internationalen Schutzbestimmungen zur bloßen Absichtserklärung, solange sich die sozialen Bedingungen in diesen Ländern nicht grundlegend verbessern. Den in Armut lebenden Ernährungsjäger in Aserbaidschan oder China wird es auch in Zukunft kaum tangieren, ob die Mahlzeit seiner Familie eine vom Aussterben bedrohte Art ist oder nicht. Der Abschuss hochbedrohter Arten beruht bei dieser Form der Ernährungsjagd nicht auf irrtümlichen Verwechslungen wie in Europa, sondern das Beutespektrum richtet sich letztlich nach der Verfügbarkeit. Das grundlegende Problem im internationalen Artenschutz besteht in dem massiven Wohlstandsgefälle zwischen den reichen Industriestaaten der EU und den weniger privilegierten Ländern Asiens und Afrikas. Anbetracht dieser Problematik, die entscheidend für die Zukunft des Artenschutzes in den nächsten fünfzig Jahren sein wird, gleichen die Diskussionen zwischen Jagd und Naturschutz in Deutschland einem Schatzenboxen.

3. Begründung von Jagdverboten mit europäischem Artenschutzrecht (FFH-Richtlinie und EG-Vogelschutzrichtlinie)

Hier vertritt das BFN folgende Position: *Für die Herausnahme weiterer Arten aus dem Jagdrecht sprechen die folgenden Gründe: Es handelt sich um Arten der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I VogSchRL bzw. europäische Vogelarten, die für Deutschland nicht im Anhang II der VogSchRL genannt sind. Bei Vogelarten, die nicht im Anhang II der VogSchRL stehen, fehlt die Berechtigung für nationale Jagdvorschriften.*

Darunter fallen lt. BFN folgende Arten: Wachtel, Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Hohltaube, Turteltaube, Kurzschnabelgans, Weißwangengans, Brandente, Eider-, Eis, Kolben-, Schellente, Zwergsäger, Gänse-säger, Mittelsäger, Schwarzkopfmöwe, Zwergmöwe, Dreizehenmöwe, Haubentaucher, Großstrappe, Graureiher, Fischeadler, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Raufußbussard, Steinadler, Turmfalke, Rotfußfalke, Merlin, Baumfalke, Wanderfalke, Kolk-rabe.

Die FFH-Richtlinie mit Anhängen ist eine Vorschrift zum Schutz von Lebensräumen, die keine Regelungen zur Bejagung einzelner Vogelarten enthält. Welche Vogelarten in der EU bejagt werden dürfen, ist in der EG-VogSchRL von 1979 festgelegt. Auch diese Richtlinie ist keine Antijagdrichtlinie, sondern im Gegenteil ist in ihrer Präambel die nachhaltige jagdliche Nutzung ziehender Vogelarten als legitime natürliche Ressourcennutzung *expressis verbis* erlaubt: „**Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker... Einige Arten können aufgrund ihrer großen Bestände, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand einer jagdlichen Nutzung sein.**“

Diese Arten sind in Anhang II EG-VogSchRL aufgeführt. Von den 38 Vogelarten, die nach der Richtlinie in Deutschland bejagt werden dürfen (Tab. 3), haben nach der Bundesjagdzeitenverordnung aber nur 30 Arten eine Jagdzeit. So könnten z.B. nach der EG-VogSchRL in Deutschland von den Wasservögeln auch die Schnatterente, die Knäken-

te und die Löffelente bejagt werden, alle Arten, die heute auf Bundesebene ganzjährige Schonzeit haben. Im Gegensatz zu Italien, Spanien, Griechenland oder Frankreich nutzt die Jagd in Deutschland das nach europäischem Recht mögliche Spektrum der jagdbaren Vogelarten nicht aus, sondern macht von seinen Nutzungsmöglichkeiten nur sehr maßvollen Gebrauch. In vielen Bundesländern (z.B. B-W, Rh-Pf, HS, NIS) darf nicht einmal die Hälfte der nach EU-Recht möglichen Vogelarten bejagt werden. Die Regelungen zur Vogeljagd sind also nach dem deutschen Jagdrecht restriktiver als die Brüsseler Vorgaben (LINDEROTH 2001).

Tab. 3: Vogelarten, die nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (Anhang II) in Deutschland bejagt werden dürfen

Saatgans	Schnatterente	Reiherente	Birkhuhn	Blässhuhn	Lachmöwe
Graugans	Krickente	Bergente	Auerhuhn	Bekassine*	Sturmmöwe
Kanadagans	Stockente	Trauerente	Alpenschnepfe	Waldschnepfe	Heringsmöwe
Blässgans	Spießente	Samtente	Rebhuhn	Felsentaube	Silbermöwe
Ringelgans	Knäke	Elster*	Fasan	Ringeltaube	Mantelmöwe
Höckerschwan	Löffelente	Eichelhäher*	Wildtruthuhn	Türkentaube	Rabenkrähe*
Pfeifente	Tafelente				

* = unterliegen nicht dem Jagdrecht

Defizite bei der Umsetzung der EG-VogSchRL bestehen im Mittelmeerraum, wo bis heute entscheidende Vorgaben der Richtlinie nicht umgesetzt worden sind. Es ist in 25 Jahren nicht gelungen, bei der Vogeljagd europaweit auch nur annähernd gleiche Verhältnisse zu schaffen. Das eigentliche Ziel der Richtlinie, nämlich den Massenfang von Singvögeln im Mittelmeerraum zu beenden, wurde nicht erreicht. Verbotene Jagdmethoden wie Netze oder Leimruten sind in Südeuropa - gestützt auf Ausnahmegenehmigungen - immer noch stark verbreitet. Auch die Jagdzeiten sind in Ländern wie Frankreich, Italien oder Griechenland deutlich länger als in Deutschland. In vielen EU-Staaten gibt es bis heute keine Streckenstatistik, aber Fachleute schätzen, daß die Vogelstrecke in den Überwinterungsgebieten südlich der Alpen um ein Vielfaches höher liegt als in den Ländern nördlich der Alpen.

Aufgrund unterschiedlicher jagdlicher Traditionen wird es kaum möglich sein, die Regelungen zur Vogeljagd in der EU gänzlich anzugleichen. Allerdings dürfen EG-rechtliche Vorgaben umgekehrt auch nicht dazu führen, die bereits bestehenden Unterschiede in den einzelnen Mitgliedsländern noch weiter zu vertiefen. Aus populationsökologischer Sicht sind weitere Beschränkungen der ohnehin streng regulierten Vogeljagd in Deutschland sinnlos, solange in den südlichen Mitgliedsländern nicht einmal die nach der Vogelschutzrichtlinie vorgeschriebenen jagdlichen Mindeststandards eingehalten werden.

Als Fazit bleibt festzustellen, daß die Jagd in Deutschland - im Unterschied zu anderen europäischen Mitgliedsländern - alle maßgeblichen Vorgaben der EG-VogSchRL erfüllt, sowohl hinsichtlich

- **des bejagbaren Artenspektrums.**
- **der Dauer der Jagdzeiten.**
- **der erlaubten Jagdmethoden.**

Es ist bedauerlich, daß der Naturschutz dieses nicht anerkennt, sondern mit Hinweis auf die Vogelschutzrichtlinie weitere Einschnitte ins Jagdrecht fordert. Diese können jedoch nicht aus der Richtlinie abgeleitet werden. Es ist nicht zutreffend, dass für Vogelarten, die nicht im Anhang II EG-VogSchRL aufgelistet sind, die „Berechtigung für nationale Jagdvorschriften fehlen“. Richtig ist vielmehr, dass nur die Arten im Anhang II tatsächlich bejagt werden dürfen, d.h. eine Jagdzeit festgelegt werden kann. Das deutsche Jagdgesetz ist jedoch nicht auf die Jagd bzw. die Festlegung von Jagdzeiten beschränkt, sondern regelt auch den Schutz von Arten ohne Jagdzeit. Die Mehrheit der unter das BJagdG fallenden Vogelarten darf überhaupt nicht bejagt werden, sondern ist bereits seit Jahrzehnten geschützt (z.B. alle Greifvögel). Ein Verstoß gegen die ganzjährige Schonzeit dieser Arten stellt rechtlich einen Straftatbestand dar. De jure bietet das Jagdgesetz einen strengeren Schutz als das Naturschutzgesetz. Die EG-Richtlinien und internationalen Artenschutzabkommen treffen keine Aussage darüber, ob eine Art unter den Schutz des Jagd- oder des Naturschutzrechts fällt, sondern überlassen die Umsetzung den einzelnen Mitgliedsländern. In Deutschland bestehen im Artenschutz die beiden getrennten Rechtskreise Jagd- und Naturschutzrecht.

Die Forderung des BFN, Arten, die im Anhang I der EG-VogSchRL stehen, in die eigene Zuständigkeit zu überführen, ist unbegründet. Die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Arten bedarf keiner Änderung, denn das Jagdrecht trägt den Erfordernissen des Artenschutzes Rechnung. Die Jagd auf Vögel erfolgt in Deutschland in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und nach dem Grundsatz, daß die nachhaltige Nutzung von Tierarten zu ihrer Erhaltung beiträgt. Die überwiegend positive Bestandsentwicklung der geschützten Vogelarten mit ganzjähriger Schonzeit des Anhangs I der EG-VogSchRL in Deutschland zeigt, daß auch die nicht bejagten Vogelarten im Jagdrecht gut aufgehoben sind. Doch dieses Thema wird im Teil II behandelt.

Die Literaturliste kann beim Verfasser angefordert werden.

Teil II: Bestandsentwicklung der dem Jagdrecht unterliegenden Brutvogelarten, Rote Liste, Neozoen.